

Fälschlicherweise erhobene VOC-Lenkungsabgaben auf Styrol

Wie Sie wissen, wurde Styrol von der Positivliste der Schweizer VOCV, per 1.1.2013 gestrichen und damit von der VOC-Lenkungsabgabe befreit.

Auch nach 1 ½ Jahren ist es wiederholt zu unberechtigten VOC-Lenkungsabgabeforderungen auf Styrol gekommen. Eine grobe Analyse hat verschiedene Ursachen aufgezeigt:

- Mangelnde Information bei den Zolldeklaranten, Spediteuren, Lieferanten und Zollämtern
- Verwendung von alten VOC-Angaben bei der Deklaration
- Verwendung von alten Labormessungen inkl. Styrol
- Unachtsamkeit (z.B. Styrol als VOC deklariert)
- Unterschiedliche Interpretationen, was unter dem "VOC-Gehalt" zu verstehen ist (technisch / LRV vs. VOCV, Schweiz vs. Ausland)
- Keine kontextbezogene Differenzierung mit einem Deklarationstext "VOC-Gehalt" möglich (technischer VOC-Gehalt, VOCV)

Bei Falschdeklarationen geht es um Ihr Geld. Beachten Sie daher Folgendes:

- Kontrollieren Sie die Veranlagungsverfügung oder Rechnung sofort nach Erhalt, damit Sie innerhalb der Einsprachefristen reagieren können.
- Bei Unstimmigkeiten besprechen Sie die Abweichungen **sofort** mit Ihrem Partner und reichen Ihre Einsprache (Reklamation) schriftlich nach.
- Beim Import reichen Sie bitte Ihre Einsprache mit Begründung schriftlich beim Zoll innerhalb von 60 Tagen ein (Einsprachefrist). Behalten Sie die Kontrolle über Ihre Lieferanten, Spediteure oder Deklaranten, falls diese die Einsprache durchführen.
 Nach Ablauf der Einsprachefrist bleibt nur der Weg über das aufwändige und kostenintensive Verwaltungsverfahren (normalerweise geringe Erfolgschancen, ausser man kann dem Zoll einen Fehler nachweisen).

Am einfachsten ist es natürlich die VOC-Abgabe zu vermeiden. Informieren Sie Ihre Lieferanten, Spediteure oder Deklaranten frühzeitig und kontrollieren Sie die Angaben vor der Deklaration.

Swiss Plastics verlangt eine textliche Differenzierungsmöglichkeit

Wie Sie wissen, bleibt Styrol eine flüchtige organische Verbindung (VOC). Styrol ist für die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) weiterhin relevant und dort als VOC zu rapportieren. Mit dem Deklarationstext "VOC-Gehalt" kann aber keine Unterscheidung zwischen dem VOC-lenkungsabgaberelevanten Gehalt (gemäss VOCV) und dem gesamten VOC-Gehalt (z.B. für die LRV) gemacht werden. Hier sind wir als Verband erneut bei der Oberzolldirektion OZD vorstellig geworden, haben aber bedauerlicherweise noch keine Resultate vorzuweisen

Selbstverständlich werden wir Sie in dieser Sache weiterhin auf dem Laufenden halten.

Aarau, 3. Juli 2014 PS

\\X004\Daten_2014\1Swiss_Plastics\Umwelt_und_Technologie\Korrespondenz\Orientierung betreffend Falschdeklaration VOC V2_1.docx

Swiss Plastics Schachenallee 29C CH-5000 Aarau +41 62 834 00 60 info@swiss-plastics.ch www.swiss-plastics.ch